

Garantiebedingungen BVfK 7125

§ 1 Garantieleistung zum Kaufvertrag/Garantievereinbarung

Der Verkäufer als Garantiegeber gibt dem Käufer als Garantiennehmer eine Garantie. Die GGG Gebrauchtwagen-Garantie-Gesellschaft mbH Laatzen (im Folgenden GGG genannt) gibt dem Käufer als Garantiennehmer eine Garantie für die Wirksamkeit ihrer Produkte auf die produktgeschützten Baugruppen ab Verkaufsdatum des Fahrzeuges, wenn nachfolgende Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind. Die Garantie beeinflusst und ersetzt nicht die gesetzlichen Rechte des Käufers / Garantiennehmers auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz gemäß § 437 BGB als Sachmangelhaftung des Verkäufers für den Fall, dass das Fahrzeug bei Gefahrübergang auf den Käufer nicht mangelfrei ist und wird zusätzlich zu diesen Rechten gewährt. Diese gesetzlichen Rechte des Käufers bestehen uneingeschränkt und können unentgeltlich in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob ein Garantiefall eintritt und die Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht. Die Garantie gilt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Für die ersten 6 Wochen eines Auslandsaufenthaltes besteht Garantieschutz auch außerhalb Deutschlands im geografischen Europa.

1.1 Wirkungsaussage

Die GGG-Produkte schützen die mit den Öl- bzw. Flüssigkeitskreisläufen der produktgeschützten Baugruppen in Verbindung stehenden beweglichen Innenteile, indem sie an den gleitenden Teilen verschleißmindernd wirken. Das Gutachten eines deutschen kerntechnischen Forschungsinstituts bestätigt z. B. für „GGG Longlife-Garant N5“ eine Verschleißreduzierung von bis zu 58 %, was mehr als eine Verdoppelung der Motorlebensdauer bedeutet. Bewertungsgrundlage für dieses Gutachten waren Verschleißuntersuchungen an Vollmotoren mittels Radioisotopen (durch radioaktive Strahlung kann die Verschleißminderung z. B. an der Kolbenring-Laufläche eines Otto-Motors gemessen werden). Aufgeführte Baugruppen-/teile, die nicht dem Produktschutz unterliegen, sind bei der GGG Kraftfahrzeug-Reparaturkosten-Versicherungs-Aktiengesellschaft versichert.

1.2 Ein Garantiefall liegt vor, wenn eines der garantierten Bauteile innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers oder Versagens nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. In diesem Fall übernimmt die GGG die Organisation der Instandsetzung (siehe hierzu auch § 6). Der Käufer als Garantiennehmer hat dann Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz ode Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantienansprüche des Garantiennehmers ist die Beachtung der Vorgaben aus § 5 dieser Garantiebedingungen. Für die Regelung über die Entschädigungsobergrenze und über den Selbstbehalt gilt entsprechend § 6. Die Gesamtleistung aus dieser Garantie ist auf insgesamt 5.000,- € brutto begrenzt (siehe hierzu § 6.2 Kostenersatzung).

§ 2 Garantierte Baugruppen-/teile

Von der Garantie erfasst werden die nachstehend bezeichneten Bauteile mit dem in der Garantievereinbarung vereinbarten und nachstehend genannten Umfang:

Standardpaket

- 2.1 **Vom Motor** Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Kolben, Kolbenbolzen, Laufbuchsen, Ölpumpe, Pleuel, Pleuellager, Nockenwelle, Aggregatwelle, Stößel, Kipphebel, Schleppehebel, Schwinghebel, Einlass- u. Auslassventile, Ventilfeder, Ventilführung, Ventilsitz, Steuerkette, Steuerkettenräder, Kettenspanner, Führungsschienen, Ausgleichswelle, Zylinderkopfdichtung, Zahnriemen mit Umlenk- und Spannrolle zur Ventilsteuerung (nur wenn durch den Zahnriemen oder die Spannrolle ein garantiépflichtiger Folgeschaden verursacht wurde), Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwung und Antriebsseiche mit Zahnkranz.
- 2.2 **Schalt-/Automatikgetriebe** Getriebegehäuse, Haupt-, Vorgelege- und Nebenwelle, Schaltgabel, Schaltstangen, Schaltarretierung, Synchronkörper, Synchronringe, Zahnräder, Tachoantrieb, Getriebelager, Drehmomentwandler, Planetengetriebe, Ölpumpe, Hydrokolben, Lamellen, Bremsbänder, Freilauf, Fliehkraftregler, Modulator, Schalteinheit, Primär- und Sekundärwelle mit verschiebbaren Kegelscheiben, Stahlgliederband, hydraulische Steuereinheit, Steuergerät.
- 2.3 **Vom Differentialgetriebe (Front- und Heckantrieb) / Verteilergetriebe** Differentialgetriebegehäuse, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Antriebskegelrad, Tellerrad, Ausgleichskorb, Ausgleichsräder, Lager, Differentialschalen, Verteilergetriebegehäuse.
- 2.4 **Von der Lenkung** Hydraulikpumpe, Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Lenkhilfe mit allen Innenteilen und elektronischen Bauteilen.
- 2.5 **Von der Kraftstoffanlage** Kraftstoffförderpumpe, Einspritzpumpe, Pumpe-Düse-Einheit, Vergaser, folgende Teile der elektronischen Einspritzanlage: Steuergerät, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Zentraleinspritzeinheit, Luftmassenmesser, Kraftstoffmengenteiler, Kraftstoffdruckregler, Einspritzdüsen, Klopfensoren, Temperatursensoren, Drehzahlsensoren, Leerlaufsteller, Turbolader, Ad-Blue Fördereinheit.
- 2.6 **Vom Kühlsystem** Vom Wasserkühlkreislauf: Kühler, Thermostat, Wasserpumpe, Visco/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoventilator, Kühler für Automatikgetriebe.
- Zusatzpaket 1**
- 2.7 **Von den Kraftübertragungswellen** Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, von der Antriebswellenregulierung: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladedpumpe.
- 2.8 **Von der Bremsanlage** Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremssattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, von der Hydropneumatik: die Hochdruckpumpe. Folgende Teile vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler.
- 2.9 **Von der elektrischen Anlage** Lichtmaschine mit Regler, Anlasser mit Magnetschalter, Zündleitungen, folgende Teile der elektronischen Zündanlage: Steuergerät, Verteiler und Zündspule.
- 2.10 **Von der Abgasanlage** Lambdasonde, AGR/EGR Ventil, AGR-Kühler, NOX Sensor, Dieselpartikelfilter, Katalysator.
- 2.11 **Von der Sicherheitssystemen** Vom Airbag und Gurtstraffer die Aufprallsensoren und der pyrotechnische Treibsatz.
- 2.12 **Von der Klimaanlage** Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer.

2.13 **Komfortpaket** Elektrische Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren. Frontscheiben- und Heckscheibenheizungselemente (ausgen. Cabrios), Motoren der Front u. Heckscheibenwischer, elektrisches Schiebedach: Schalter, elektrische Motoren. Zentralverriegelung: elektrische Motoren. Magnetspulen, Hupe, Blinkrelais, Geschwindigkeitsregelanlage, Türschloss, vom Infotainmentsystem: Multimedia-Zentraleinheit.

2.14 **Baugruppen-/teile von Elektro- / Hybridfahrzeugen (E-Antriebspaket)** Antriebsmotor, Synchronmotor, Asynchronmotor, Gleichstrommotor, Reluktanzmotor, Transversalfussmotor, Radnabenmotoren, Reduktionsgetriebe, Wechselrichter, Gleichspannungswandler.

2.15 **Prüfkosten** Es werden maximal 100,00 € brutto Prüfkosten übernommen, wenn Sie mit einem garantiépflichtigen Schaden im Zusammenhang stehen.

2.16 **Pannenhilfe (wenn abgeschlossen)** Abschleppkosten für die Überführung des Fahrzeugs zur Werkstatt des Fahrzeughändlers oder, wenn diese näher liegt, zu einer Kfz-Fachwerkstatt oder einer von der GGG im Einzelfall zugelassenen Werkstatt werden in tatsächlich angefallener Höhe bis maximal 100,00 € brutto pro Jahr (Garantielaufzeit) erstattet, sofern die notwendigen Hilfeleistungen in Verbindung mit einem garantiépflichtigen Schaden stehen.

Die Garantie umfasst nicht /Nicht erstattet werden:

- 2.17 Bauteile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.
- 2.18 Betriebs- und Hilfsstoffe, Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Batterien, Brennstoffzellen, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel sowie alle unter § 2.1 – 2.14 nicht genannten Bauteile, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen, Simmering/Wellendichtring, Antriebswellen- und Lenkmanschetten, Ventilschaftabdichtungen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Zylinderkopfdichtung.
- 2.19 Kosten für Abdichtarbeiten jeglicher Art, für Mess- und Einstellarbeiten, Programmierarbeiten und Softwareupdates, Diagnosekosten, Reinigungsarbeiten jeglicher Art (z.B. Spülen, Druckluft-/Ultraschallreinigung o. ä.), Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackierungsarbeiten und vergebliche Aufwendungen, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen usw.
- 2.20 Abschleppkosten, Abstellgebühren und Frachtkosten (außer § 2.16 Pannenhilfe wurde abgeschlossen). Luft- und Entsorgungskosten.
- 2.21 Schäden an Aufhängungen und/oder Verschraubungen.
- 2.22 Ausgeschlossen sind generell Bruchschäden, Kabelbäume, Leitungen und deren Verbindungen.

§ 3 Garantieausschluss

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden:

- 3.1 Die auf Gewalttätigkeit, mangelnde Sorgfalt, unsachgemäße Behandlung, Fehlbedienung, mut- oder böswillige Beschädigung sowie Einsatz des Kraftfahrzeugs bei Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten zurückzuführen sind.
- 3.2 Für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs- und Konstruktionsfehler, Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat, ohne diese Garantie einzutreten hätte oder üblicherweise eintritt (auch z. B. aus Hersteller kulant), Dritter in dem Sinne ist nicht der Verkäufer/Garantiegeber.
- 3.3 An Teilen, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten nach Herstellervorschriften hätten ausgewechselt werden müssen, auch wenn sie zu den garantierten Teilen gemäß § 2 gehören.
- 3.4 Die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) oder Überhitzung entstehen.
- 3.5 Wenn das Fahrzeug (auch nur vorübergehend) in seiner ursprünglichen Konstruktion (z. B. Chip-Tuning) verändert wurde und/oder Teile ohne Herstellerzulassung eingebaut wurden, wenn eine Kausalität zum aufgetretenen Schaden besteht.
- 3.6 Wenn das Fahrzeug gewerblich zugelassen wurde, zumindest zeitweilig für gewerbliche Transporte, zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist, wenn eine Kausalität zum aufgetretenen Schaden besteht.
- 3.7 Die durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, durch Mut- oder Böswilligkeit, Brand, Verschmutzung, Korrosion oder Explosion, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tieren (auch Marderbisse), Sturm, Hagel, Frost, Oxidation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung, Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhe, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstehen oder die ein Dritter als Lieferant, Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag zu vertreten hat.
- 3.8 Die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt worden ist.
- 3.9 Die durch Undichtigkeiten verursacht wurden (dies gilt nicht für Schäden die in Zusammenhang mit der Zylinderkopfdichtung stehen).
- 3.10 Die durch Feuchtigkeit oder Wassereintritt verursacht wurden.
- 3.11 Die auf einen Produktions-, Fertigungs- oder Konstruktionsfehler zurückzuführen sind.
- 3.12 Reparaturen oder Austausch von Bauteilen zur Verbesserung der Fahrzeugleistung, welche auf Grund von Verschleißerscheinungen und nicht auf Grund von Schäden (Funktionsbeeinträchtigung) durchgeführt werden. Dies schließt unter anderem Reparaturen/Austausch von Komponenten ein, welche nur zu dem Zweck vorgenommen werden, die Motorkompression zu verbessern oder den Ölverbrauch zu reduzieren, obwohl kein Bauteil beschädigt ist.
- 3.13 Die durch Verunreinigungen, Ölschlamm oder Verkokung, verstopfte Siebe, Filter, Kanäle und Leitungen entstehen.
- 3.14 Die nach Ablauf der Garantielaufzeit gemeldet werden, ungeachtet dessen, wann der Schaden eingetreten ist, es sei denn, die Verspätung ist für den eingetretenen Schaden oder die Schadensfeststellung der GGG nicht ursächlich geworden. Der Nachweis fehlender Ursächlichkeit insoweit ist vom Käufer als Garantiennehmer zu erbringen.

§ 4 Produktverwendung (Erstbehandlung)

- Sie wird vom Verkäufer (Produktkauf mit Garantie) durchgeführt:
- 4.1 **Motor** Eine Tube Longlife Garant N5 in das Motoröl füllen.
- 4.2 **Getriebe** Eine Tube Longlife Garant N3/N7 in das Getriebeöl füllen.
- 4.3 **Differential** Eine Tube Longlife Garant N3/N7 in das Differentialöl füllen.
- 4.4 **Kraftstoffanlage** Eine Tube Longlife Garant N9, bei Dieselmotoren Longlife Garant N11, in den Kraftstofftank füllen.
- 4.5 **Kühlsystem** Eine Tube Longlife Garant N15 in das Kühlwasser füllen.
- 4.6 **Lenkgetriebe** Eine Tube Longlife Garant N3/N7 in das Lenkgetriebe füllen.
- 4.7 Für weitere vorgeschriebene Garantiebehandlungen fordern Sie formlos, unter Angabe der Garantienummer, die zur Aufrechterhaltung des Garantieschutzes notwendigen Produkte an.

§ 5 Voraussetzung für Garantieansprüche

Vor dem Schadenfall

- Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche des Käufers als Garantiennehmer:**
- 5.1 Wenn der letzte Inspektionsnachweis nach Herstellervorschrift nicht erbracht werden kann, innerhalb von 10 Werktagen nach Fahrzeugübernahme eine Inspektion nach Herstellervorgaben durchführen zu lassen.
- 5.2 An seinem Fahrzeug die Garantiebehandlungen und die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten beim Verkäufer, einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder einer Kfz-Meisterwerkstatt durchführen zu lassen, wobei eine eventuelle Abweichung von bis zu drei Monaten (Hersteller-Zeitvorgabe) bzw. 3.000 Kilometer (Hersteller-Kilometervorgabe) unschädlich ist, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht. Grundsätzlich muss sich der Käufer als Garantiennehmer über die durchgeführten Arbeiten eine Bestätigung in Form der Originalrechnung ausstellen lassen.
- 5.3 Jeweils mit diesen, spätestens jedoch jeweils 12 Monate nach der Erst- oder der zuletzt davor fällig gewesenen Garantiebehandlung (wobei eine Abweichung nicht mehr als 7 Tage betragen darf) ist ein Motorölwechsel durchzuführen. Eine Tube Longlife Garant N5 in das Motoröl füllen. Alle garantiengeschützten Baugruppen sind auf Undichtigkeiten und Schäden zu überprüfen. Kühlwasser-, Getriebe- und Differentialölstände sind zu kontrollieren und fehlende Flüssigkeiten sowie Additive zu ergänzen.
- 5.4 Am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen sowie einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich der GGG unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.
- 5.5 Die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges zu beachten, sofern diese für den Betrieb des Fahrzeugs wesentlich sind und ihre Nichtbeachtung zum Eintritt eines Schadens an den nach § 2 der Garantiebedingungen versicherten Bauteile führen kann.

Nach dem Schadenfall

- Als Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche hat der Käufer als Garantiennehmer**
- 5.6 Der GGG einen garantiepflichtigen Schaden spätestens **innerhalb von 10 Werktagen** nach Garantieende, **jedoch vor der Reparatur**, telefonisch, schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen und auf Weisung der GGG den Verkäufer zu informieren.
- 5.7 Der GGG die vollständig ausgefüllte Schadenanzeige / Online-Schadenanzeige einzureichen.
- 5.8 Der GGG den Nachweis über sämtliche, ab Garantiebeginn, nach Werksvorgabe durchgeführten Wartungs- und Inspektionsarbeiten einzureichen.
- 5.9 Der GGG einen detaillierten Kostenvoranschlag **vor Reparaturbeginn** einzureichen. Bei Nichteinreichung behält sich die GGG vor, den gemeldeten Schaden abzulehnen.
- 5.10 Einem Beauftragten der GGG jederzeit die Untersuchung der beschädigten Bauteile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.11 Den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen der GGG zu befolgen.
- 5.12 Das Fahrzeug ohne schriftliche Weisung der GGG nicht weiter zu bewegen, wenn eine weitere Bewegung des Fahrzeugs zu einem weiteren Schadenseintritt oder einer Verschlimmerung des eingetretenen Schadens führen könnte.
- 5.13 Den Fahrzeugzustand ohne schriftliche Weisung der GGG bis zur Reparaturfreigabe nicht verändern zu lassen.
- 5.14 Nach Anerkennung als Garantiefall durch die GGG, die Reparatur erst nach schriftlicher Freigabe durch die GGG beim Verkäufer oder einer von der GGG benannten Kfz-Fachwerkstatt in Auftrag zu geben.
- 5.15 Voraussetzungen für jegliche Garantieansprüche sind die Beachtung der Vorgaben aus Nr. 5.1 bis 5.14 durch den Käufer als Garantiennehmer. Ist eine der vorstehenden Voraussetzungen durch den Käufer als Garantiennehmer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Nichterfüllung der Voraussetzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens oder die Schadenshöhe bzw. die Schadenfeststellung der GGG haben bzw. gehabt haben kann. Der Nachweis fehlender Ursächlichkeit zwischen Nichterfüllung der Voraussetzung nach Nr. 5.1 bis 5.14 der Garantiebedingungen und dem eingetretenen Schaden bzw. der Schadenshöhe oder Schadensfeststellung der GGG ist vom Käufer als Garantiennehmer zu erbringen.

§ 6 Kostenerstattung

- 6.1 Dem Käufer als Garantiennehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers und garantiebedingte Materialkosten im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen (UPE) des Herstellers erstattet. Ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur, wird der Anteil der GGG durch entsprechend nebenstehender Staffei reguliert.

	Km-Staffel	Lohnkosten	Materialkosten
	bis 50.000 km	100%	100%
	bis 60.000 km	100%	90%
	bis 70.000 km	100%	80%
	bis 80.000 km	100%	70%
	bis 90.000 km	100%	60%
	bis 100.000 km	100%	50%
	über 100.000 km	100%	40%
	ab 240.000 km	30%	30%

- 6.2 Die Gesamtleistung aus dieser Garantie ist auf insgesamt 5.000,00 € brutto begrenzt. Die Entschädigungsobergrenze ist in jedem Fall ein dieser Materialkostenstaffel entsprechender Teil vom Zeitwert des Fahrzeuges vor Schadeneintritt.
- 6.3 Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des garantiengeschützten Teils/Aggregats kann nach Vorgabe der GGG durch Ersatz oder Reparatur erfolgen. Der Käufer als Garantiennehmer hat jedoch keinen Anspruch auf ein Originalteil des Fahrzeugherstellers. Der Ersatz kann auf Weisung der GGG, unter Anwendung von § 6.1 auch durch ein Austausch-, Zubehör- oder ein Gebrauchteil-/aggregat erfolgen, sofern durch den Einsatz vorstehender Teile ein Kosten-/Nutzenvorteil für den Käufer als Garantiennehmer erreicht wird. **Bei Instandsetzung durch Ersatz behält sich die GGG vor, die von der Garantie umfassten Teile/Aggregate der ausführenden Werkstatt anzuliefern.**
- 6.4 Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit.
- 6.5 Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Garantieleistung. Ausnahmsweise erfolgen Leistungen aus der Garantie ohne Durchführung einer Reparatur einer Fachwerkstatt, wenn entweder der Zeitwert des Fahrzeugs und/oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter, bezifferter Erstattungshöchstbetrag unter den Reparaturkosten liegt. Die GGG wird auf Anforderung des Käufers als Garantiennehmer bei Vorliegen eines garantiepflichtigen Schadensfalls diesen gegenüber der ausführenden Werkstatt verbindlich bestätigen und eine Kostenübernahmeerklärung nach Maßgabe der Garantiebedingungen abgeben.
- § 7 **Geltendmachung von Ansprüchen, Schadenregulierung, Verlust**
- 7.1 Die GGG übernimmt im Garantiefall die Schadenregulierung in Umfang und Leistung nach diesen Bedingungen. Zur Ermittlung der exakten Regulierungssumme ist der GGG ein Kostenvoranschlag einzureichen, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen zu ersehen sind. Die Reparaturrechnung muss auf die GGG Gebrauchtwagen-Garantie-Gesellschaft mbH ausgestellt sein. Hierbei ist es dem Käufer als Garantiennehmer freigestellt, ob er für den von der GGG zu regulierendem Anteil in Vorleistung tritt oder die Werkstatt veranlasst mit der GGG abzurechnen. Ist die Leistungspflicht der GGG dem Grunde nach festgestellt, wird die Regulierungssumme innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der endgültigen, auf die GGG Gebrauchtwagen-Garantie-Gesellschaft mbH ausgestellte Rechnung ausgezahlt.
- 7.2 **Falsche Angaben zum Fahrzeug bei Abschluss der Garantievereinbarung und/ oder im Schadenfall führen zum Verlust der Garantieansprüche des Käufers als Garantiennehmer, es sei denn, dass die Falschangaben auf den eingetretenen Schaden oder die Schadenshöhe nach Art der Falschangaben oder ihrer möglichen Kausalität auf Leistungen aus der Garantievereinbarung keinen Einfluss haben können. Der Nachweis, dass die Falschangaben keinen Einfluss auf den eingetretenen Schaden oder die Schadenshöhe haben, können ist vom Käufer als Garantiennehmer zu erbringen.**
- 7.3 Eine Garantieleistung kann nur unter Vorlage der Garantievereinbarung in Anspruch genommen werden. Ein möglicher Ersatz bei Verlust der Garantievereinbarung kann nur durch den Verkäufer als Garantiegeber erfolgen.
- § 8 **Verjährung**
- Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren zwölf Monate nach Eingang der Anzeige gemäß § 5.7.
- § 9 **Übertragbarkeit**
- Die Garantie ist nicht übertragbar und geht bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Garantiedauer nicht auf den Erwerber über.
- § 10 **Datenschutz**
- Die Datenschutzerklärung ist folgendem Link: www.ggg-garantie.de/datenschutz zu entnehmen. Alternativ kann die Datenschutzerklärung per E-Mail oder postalisch bei der GGG angefordert werden.
- § 11 **Leistungen**
- Die Leistungen in dieser Garantie werden erbracht durch die:
GGG Gebrauchtwagen-Garantie-Gesellschaft mbH, Magdeburger Str. 7, D-30880 Laatzen, Telefon +49 (0) 5102-9399-0, Telefax +49 (0) 5102-9399-10, Geschäftsführer: Thomas Prah, Amtsgericht Hannover HRB 7166
auch handelnd für die:
GGG Kraftfahrzeug-Reparaturkosten-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Magdeburger Str. 7, D-30880 Laatzen, Telefon +49 (0) 5102-9397-0, Telefax +49 (0) 5102-93 97-10, Vorstand: Vera von Wolffersdorff-Ritter (Vorsitzende), Sven Johannsen, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Prah, Amtsgericht Hannover HRB 51294

V-1 -20309-7125-01-25

Datum, Stempel und Unterschrift Händler

Stempel und Unterschrift GGG Regionalverkaufsleiter/in